

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort / Datum)	In-Kraft-Treten
Sanierungs-satzung	16.02.2012	17.02.2012	Amtsblatt / 25.02.2012	25.02.2012
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Qurier / 31.10.2015	01.11.2015

Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Quedlinburg Innenstadt“

Satzungsbeschluss über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 BauGB

Aufgrund des § 8 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), beschließt der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 16.02.2012 folgende Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Quedlinburg Innenstadt“

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes der Satzung für das Sanierungsgebiet „Quedlinburg Innenstadt“ ergibt sich aus der Anlage Übersichtsplan und Abgrenzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle in der Anlage farblich gelb unterlegten Grundstücke und Grundstücksteile und ist zusätzlich rot gepunktet umrandet.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden. Die im Sanierungsgebiet vorliegenden städtebaulichen Missstände gemäß § 136 Baugesetzbuch (BauGB) sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

§ 2 Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3 Sanierungsziele

Die im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet geltenden Sanierungsziele sind in der jeweils gültigen Fassung des Städtebaulichen Rahmenplanes festgelegt und konkretisiert.

Eine Aktualisierung der Sanierungsziele erfolgt durch die jeweiligen Fortschreibungen des Städtebaulichen Rahmenplanes.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt die am 06.05.1993 in Kraft getretene Sanierungssatzung — Satzungsbeschluss über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme der Innenstadt nach § 142 Abs. 1 BauGB vom 02.04.1991 — außer Kraft.

Anlage

Übersichtsplan und Abgrenzung Sanierungsgebiet „Quedlinburg Innenstadt“

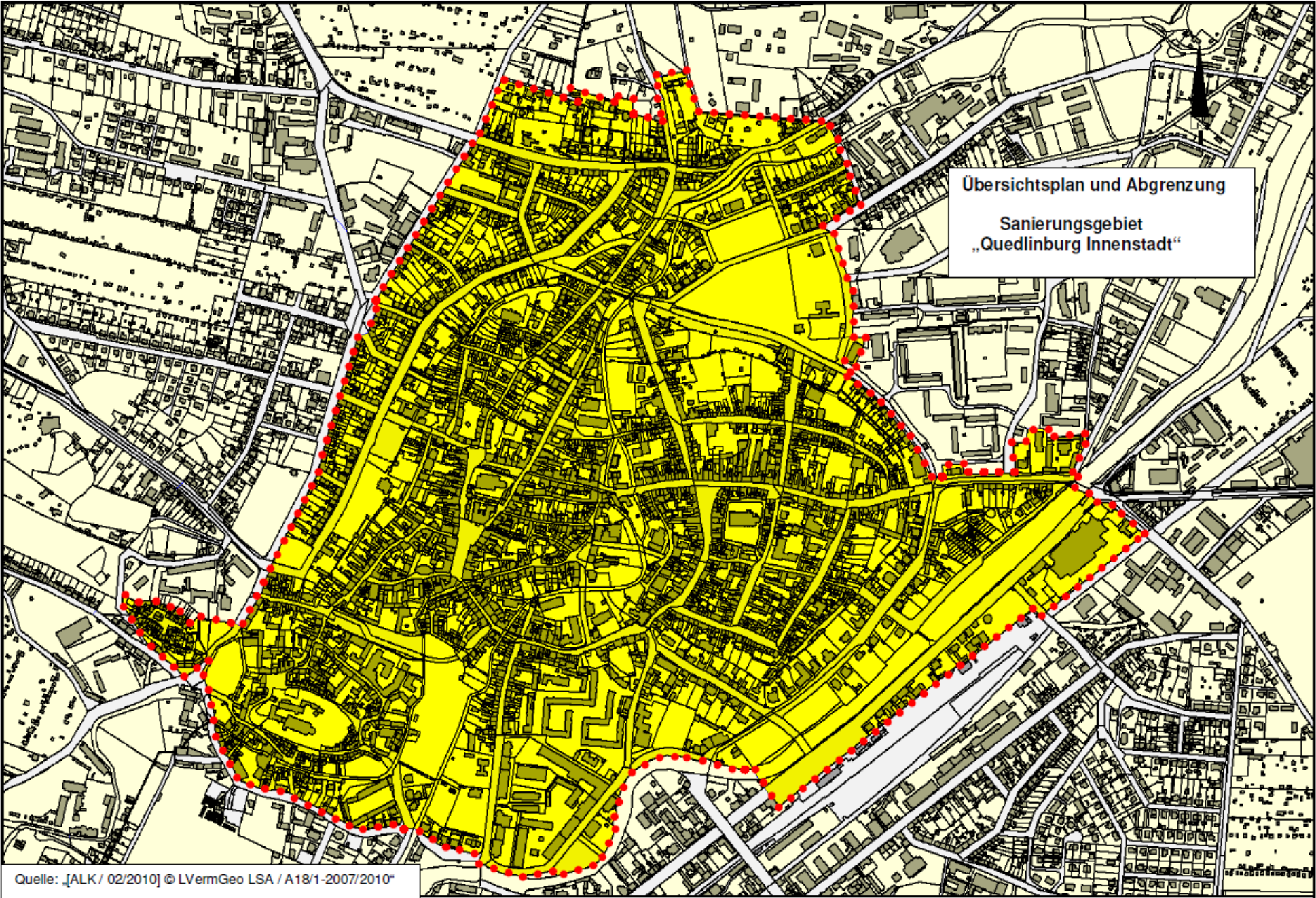
Quedlinburg, den 17.02.2012

Der Oberbürgermeister

- Siegel -

Gez.
Dr. Brecht

Übersichtsplan und Abgrenzung
Sanierungsgebiet
„Quedlinburg Innenstadt“



Quelle: [ALK / 02/2010] © LVermGeo LSA / A18/1-2007/2010*